

**Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB)
zur ersten Änderung (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)
des Bebauungsplanes 66 E (74391/04);
Arbeitstitel: Porz-Mitte/Bennauer Straße in Köln-Porz**

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Bezirksvertretung Porz hat Ende 2011 die Verwaltung beauftragt, für die Innenstadt von Köln-Porz-Mitte (in den Grenzen des Entwicklungskonzeptes für Porz-Mitte) Vergnügungsstätten auszuschließen. Die betroffenen Bebauungspläne sind entsprechend anzupassen. Der Grund sind die verstärkten Bestrebungen Spielhallen etc. zu etablieren. Um den Einzelhandel zu stärken sowie städtebauliche Missstände zu verhindern, sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln, Stand 2010, wurden die Nutzungsstruktur und die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches dargestellt. Aus der gutachterlichen Untersuchung ergibt sich unter anderem, dass hier der Erhalt beziehungsweise der Ausbau strukturprägender Anbieter anzustreben ist. Das Angebot im mittel- und langfristigen Bereich ist unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten zu verbessern. Das Zentrum hat eine kompakte räumliche Ausdehnung mit geringer Bedeutung der Randlagen und vernachlässigten Teillagen im Zentrum (zum Beispiel Teile der Bahnhofstraße) mit einer hohen Anzahl an Leerständen. Anzustreben ist die vorrangige Entwicklung des Bereiches Hertie durch Zuführung einer Nachnutzung mit Magnetfunktion für das gesamte Zentrum.

Am 23.10.2010 hat der Rat das Entwicklungskonzept Porz-Mitte mit Planungs- und Handlungsempfehlungen als teilträumliche Entwicklungsplanung beschlossen. Bei diesem Entwicklungskonzept handelt es sich um ein sogenanntes "informelles Planungsinstrument". Die Umsetzungen sind gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB verwaltungsintern bindend. Eine Verpflichtung oder rechtliche Regelung ist für die Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende und Mieter nicht gegeben. Die Umsetzung kann im Folgenden nur durch die verbindliche Bauleitplanung erfolgen. Ein Entwicklungsziel ist die Verbesserung der Attraktivität und Funktionalität des Zentrums durch Erweiterung und Ergänzung des Angebotes in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Die Abgrenzung des Entwicklungskonzeptes Porz-Mitte und die Grenzen des zentralen Versorgungsbereiches sind in etwa gleich. Geringfügige Abweichungen bestehen hauptsächlich in den nördlichen und westlichen Randbereichen.

Im Bereich des Entwicklungskonzeptes Porz-Mitte gelten vier rechtskräftige Bebauungspläne mit den Nummern 66 A (74393/02), 66 B (74391/03), 66 D (74394/03) und 66 E (74391/04). Diese Pläne setzen unter anderem Kerngebiete, besondere Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf, öffentliche Grünflächen und Verkehrsflächen fest. Die Bebauungspläne entstanden Ende der 1970er Jahre aus dem Gebietsänderungsvertrag, wonach die Stadt Köln die Erneuerung und Entwicklung der Porzer Innenstadt zu fördern und eine dem gesamten Stadtorganismus angepasste kontinuierliche Weiterentwicklung sicherzustellen hatte. Ziel der Bebauungspläne war, dass die Innenstadt von Porz zu einem versorgungsgerechten Zentrum, insbesondere im Tertiärbereich städtebaulich entwickelt werden sollte. Die Nutzungsart Kerngebiet wurde festgesetzt, weil zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung für den Stadtbezirk vorgesehen und zum Teil auch schon vorhanden waren.

Die Festsetzung Kerngebiet erfolgte in den Bebauungsplänen ohne einen Ausschluss der allgemein zulässigen Nutzungen. Gemäß der Baunutzungsverordnung von 1977 bedeutet das, dass bislang die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten genehmigungsfähig sind.

Der Kernbereich des Bezirkszentrums Porz umfasst den autofreien Teil der Bahnhofstraße, den Friedrich-Ebert-Platz (hier findet dienstags und samstags der Wochenmarkt statt) sowie den zentra-

len Fußgängerbereich Hermannstraße und Josefstraße mit dem Hertie-Warenhaus und dem City-Center. Ausläufer des Zentrums finden sich entlang der Hauptstraße, der Mühlenstraße, wobei hier jeweils die Geschäftsdichte abnimmt und eine Häufung von Leerständen auffallend ist.

Das Bezirkszentrum weist eine kompakte Struktur mit einem durch Fahrzeuge ungestörten Fußgängerbereich auf. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist integriert. Im Gegensatz zu den linear ausgerichteten Bezirkszentren wie zum Beispiel Ehrenfeld (Venloer Straße) oder Kalk (Kalker Hauptstraße) ist insgesamt eine sehr gute Lauflage mit kurzen Wegen gegeben.

Das Stadtbezirkszentrum Porz ist durch eine unterschiedliche Betriebsgrößenstruktur geprägt. Während - bis zur Insolvenz des Hertie-Warenhauses - beinahe 60 % der gesamten Verkaufsfläche auf die sechs größten Betriebe des Zentrums entfielen, haben mehr als 70 % der Geschäfte weniger als 100 m² Verkaufsfläche. Dies geht einher mit einem für Bezirkszentren überdurchschnittlich hohen Anteil an inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften. Es fehlen Ladenlokale für Fachgeschäfte mit 200 m² bis 400 m² Verkaufsfläche. Die kleinteilige traditionelle Geschäftsstruktur, die vor allem im zentralen Fußgängerbereich der Bahnhofstraße sowie im südlichen Randbereich des Zentrums dominiert, stellt einerseits ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Zentren dar, bietet aber andererseits eine Angriffsfläche für das "Einsickern" von Nutzungen, die die Versorgungsfunktion des Zentrums mit Waren und Dienstleistungen des kurz-, mittel und langfristigen Bedarfs schwächen beziehungsweise ihr entgegen stehen.

2. Beschreibung des Plangebietes

Der Bebauungsplan 66 E (74391/04) umfasst den Bereich von der Bahnhofstraße im Norden, dem Fischerweg im Süden sowie zwischen dem Friedrich-Ebert-Ufer im Westen und der östlich gelegenen Hauptstraße. Der Bebauungsplan setzt entlang des Friedrich-Ebert-Ufers öffentliche Grünfläche fest und berücksichtigt das am Ufer gelegene Café Rheinblick mit einer MK-Festsetzung. Zwischen der Bennauer Straße und der Bahnhofstraße haben sich im Erdgeschoss viele Läden unter anderem für den medizinischen Bedarf, ein Elektrogeschäft, ein Sonnenstudio angesiedelt. Ab dem ersten Obergeschoss befinden sich Wohnungen in dem hier festgesetzten besonderen Wohngebiet. Außer in der hier sehr ruhigen Bahnhofstraße ist im Bebauungsplan ansonsten nur allgemeines Wohngebiet festgesetzt. In der Sackgasse Bahnhofstraße befinden sich im Erdgeschoss ein Frisiersalon, ein Fotograf sowie eine Hebammen-Praxis. Ab dem ersten Obergeschoss finden sich nur Wohnungen.

Der Bebauungsplan ist seit 1982 rechtskräftig, es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977. Danach sind in Kerngebieten gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 BauNVO Vergnügungsstätten allgemein zulässig.

Im direkten Zentrumsbereich werden Vergnügungsstätten ausgeschlossen, da das Bezirkszentrum Porz seit der Insolvenz und dem Leerstand des Hertie-Warenhauses unter besonderem Druck steht, denn ein wichtiger Magnetbetrieb und Frequenzbringer ist weggebrochen. Der städtebauliche Missstand wird noch durch die durch Feuer weitgehende Zerstörung des Verkaufspavillons und die leer stehende Tiefgarage am Friedrich Ebert Platz verstärkt.

Der Neubelegung des Standortes mit attraktiven Einzelhandelsfachgeschäften und -fachmärkten kommt eine Schlüsselrolle bei der notwendigen Revitalisierung des Zentrums zu. Bis dies aber gelingen wird, ist es zwingend notwendig, jeglichen weiteren Trading-down-Effekt im Bestand des Bezirkszentrums wirkungsvoll zu verhindern. Diese Gefahr ist unter anderem gegeben, da die Fluktuation im Bereich des Übergangs (Fußgängerbrücke von Friedrich-Ebert-Platz über die Hauptstraße) zum Verwaltungs- und Bildungszentrum aufgrund ungünstigen Größenzuschnitts und zu geringer Fußgängerfrequenz enorm hoch ist. Ebenfalls sind Leerstände im Zentrum zu verzeichnen, vor kurzem schloss die alt eingesessene Metzgerei. Im Stadtzentrum Porz befinden sich drei Spielhallen.

Anfang des Jahres konnte der Antrag eines Automatenaufstellers in der Fußgängerzone Hermann/Josefstraße aus bauordnungsrechtlichen Gründen abgelehnt werden. Eine Klage vor Gericht (23 K 4798/10 VG Köln) hatte keinen Erfolg.

In der letzten Zeit werden über das gesamte Stadtgebiet verteilt vermehrt Anträge zur Nutzungsänderung für Vergnügungsstätten überwiegend Spielhallen (aktuell im angrenzenden Geltungsbereich Bebauungsplan 66 B, Teilbereich Porz, Bahnhofstraße/Mühlenstraße, Mühlenstraße 49) gestellt, so dass städtebauliche Missstände und einhergehend damit stadtsociologische Veränderungen (Trading-Down-Effekt) zu befürchten sind.

Der Begriff "Trading Down" beschreibt einen typischen Entwicklungstrend eines Stadtteilzentrums vom vollständigen Angebot mit pulsierendem Leben hin zu zunehmenden Leerständen und ausbleibender Kundschaft. Nicht nur Leerstände sind ein Indikator für einen Trading-Down-Effekt. Auch vermietete Gewerbeeinheiten können problematisch sein, wenn ihre Nutzung nicht zur Nachfrage und zum übrigen Angebot des Standortes passt. Die Chance ist groß, dass sie zu potenziellen künftigen Leerständen werden oder nach und nach hochwertige Angebote durch Billiganbieter ersetzt werden. Prominentes Beispiel dafür sind Spielhallen.

Am Ende dieser Entwicklung stehen Ladenleerstände. Sie haben kurz- und langfristige Folgen. Zuerst machen sich Umsatzeinbußen bei den Eigentümern leer stehender Immobilien bemerkbar. Dadurch sinkt die Fähigkeit, in die eigene Immobilie zu investieren. Notwendige Modernisierungen und Anpassungen an die konkrete Nachfrage bleiben aus. Das kann zur Folge haben, dass potenzielle Investoren dem Standort fernbleiben, weil das Immobilienangebot nicht ihren Anforderungen entspricht.

Eine Häufung von Leerständen strahlt negativ auf die Umgebung aus und setzt damit einen Prozess in Gang, der in der Folge weitere Leerstände produziert und zum Funktionsverlust oder im schlimmsten Fall zu einer Verödung des Stadtteilzentrums führen kann. Trading Down ist also ein Kreislauf, dem nur mit gezielten Maßnahmen begegnet werden kann, wie den Ausschluss der Vergnügungsstätten. Denn regelmäßig handelt es sich bei Vergnügungsstätten, wie zum Beispiel Spielhallen um Betriebe mit geringem Investitionsbedarf und vergleichsweise hoher Ertragsstärke gegenüber "normalen" Gewerbetreibenden. Daher sind Spielhallenbetreiber in der Lage, höhere Mieten zu bezahlen. Es droht so akut die Gefahr der Verdrängung der konventionellen Einzelhandelsnutzungen und zentrenorientierten Dienstleistungen, die in ihrer Vielfalt die Attraktivität des Bezirkszentrums ausmachen. Der damit verbundene Attraktivitätsverlust führt zu einer Verringerung der Kundenfrequenz, die als Abwärtsspirale weitere Geschäftsaufgaben mit sich bringen kann. Ein zuvor städtebaulich ausgewogenes Gebiet gerät so "ins Rutschen". Dieser Prozess hat durch den Leerstand des Hertie-Kaufhauses und dem ständigen Verfall dieser Immobilie schon begonnen. Des Weiteren sind bei Vergnügungsstätten erhöhte Lärmbelastigungen, gerade in den Abend- und Nachtstunden, eine negative Begleiterscheinung. Schließlich kann eine negative Beeinträchtigung des Stadtbildes durch abgedunkelte Schaufenster und/oder aggressive Werbung entstehen beziehungsweise sich verdichten. Nach sukzessiver Schließung des bestehenden Einzelhandels dominieren die Vergnügungsstätten im Stadtteilzentrum schließlich in einem erheblichen Maße. Für das Bezirkszentrum Porz ist bei der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und die damit verbundenen Errichtung von insbesondere weiteren Spielhallen konkret zu erwarten, dass hiervon städtebauliche Fehlentwicklungen ausgehen. Die Vergnügungsstätten dürfen aber auch nicht in die Randbereiche des Stadtzentrums ausweichen. Aus diesem Grund werden im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Vergnügungsstätten in dem festgesetzten Kerngebiet an der Bahnhofstraße ebenfalls ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss dient der Stärkung und Entwicklung des Bezirkszentrums. Dem Entwicklungskonzept Porz-Mitte sowie dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Köln wird damit Rechnung getragen, um das überlebenswichtige Kernziel, das geschäftliche Niveau wieder zu festigen, zu erreichen.

Da nur die Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden, bleibt die allgemeine Zweckbestimmung des Kerngebietes deutlich gewahrt, da es sich nur um einen schmalen Ausschnitt aus der Fülle der nach § 7 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in einem Kerngebiet allgemein zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen beziehungsweise Nutzungen handelt.

3. Ausschluss der Vergnügungsstätten als textliche Festsetzung

Gemäß § 1 Absatz 5 BauNVO wird festgesetzt, dass Vergnügungsstätten nicht zulässig sind.

Der Rat der Stadt Köln hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes 66 E (74391/04) mit dieser Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 20.09.2012 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Anwendung des Verfahrens nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Köln, den

Oberbürgermeister